

Jürgen Walter / Peter Hausmann

# Erstellen und Auswahl bundeseinheitlicher Prüfungsaufgaben und die Abnahme der Abschlußprüfung durch Prüfungsausschüsse nach § 36 Berufsbildungsgesetz

Das Thema „bundeseinheitliche Prüfungsaufgaben/programmierte Prüfungen“ wird seit einiger Zeit kontrovers erörtert. Die IG Chemie-Papier-Keramik hat hierzu positiv Stellung genommen [1] und vertritt weiter den Standpunkt, daß die Abnahme von Abschlußprüfungen mit Hilfe von bundeseinheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt werden sollte.

Andererseits gibt es die bei den zuständigen Stellen eingerichteten Prüfungsausschüsse, die die Prüfungen abzunehmen haben und mit eigenen Aufgaben und Rechten ausgestattet sind. Es liegt im gewerkschaftlichen Interesse, daß die Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der regionalen Prüfungsausschüsse auch bei Erstellen und Auswahl bundeseinheitlicher Prüfungsaufgaben gewährleistet sind und genutzt werden. Wie dies konkret geschehen kann, soll im folgenden erörtert werden.

## 1 Vorbemerkungen

Bei den anerkannten Ausbildungsberufen sind nach § 34 Berufsbildungsgesetz Abschlußprüfungen durchzuführen, die durch bei den zuständigen Stellen zu bildende Prüfungsausschüsse abzunehmen sind (§ 36 Berufsbildungsgesetz). Neben diesen regionalen Prüfungsausschüssen, die in unserem Bereich bei den einzelnen Industrie- und Handelskammern bestehen und deren Zahl in die Hunderte geht, gibt es das Bestreben, die Abschlußprüfungen bundeseinheitlich zu gestalten und in sogenannten Aufgabenerstellungsausschüssen bundeseinheitliche Prüfungsaufgaben zu erstellen und für die Prüfung auszuwählen. Hieraus ergeben sich die Fragen, ob die Prüfungsausschüsse

- a) grundsätzlich überhaupt an der Erstellung und Auswahl der bundeseinheitlichen Prüfungsaufgaben zu beteiligen sind und
- b) wie gegebenenfalls ihre Mitwirkung auszusehen hat.

## 2 Grundsätzliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse für Erstellung und Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben

In dieser Frage ist eine Stellungnahme angebracht, weil verschiedentlich von seiten der Kammern, aber auch teilweise von der Rechtsprechung die Ansicht vertreten wurde, daß die Prüfungsausschüsse für die Erstellung und die Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben gar nicht zuständig seien.

### 2.1 Zielsetzung

Eine so grundsätzliche Beschneidung der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse kann nicht hingenommen werden. Die Prüfungsausschüsse sind nach § 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz in der Regel zumindest mit einem Drittel mit Beauftragten der Arbeitnehmer besetzt, die von Gewerkschaftsseite vorgeschlagen werden. Hielte man die Prüfungsausschüsse bei der Erstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben nicht für zuständig, würde dadurch eine Mitwirkungsmöglichkeit der Arbeitnehmerseite auf regionaler Ebene entfallen. An der grundsätzlichen Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse ist daher festzuhalten.

### 2.2 Rechtslage

Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse für Erstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben wird durch die bestehende Rechtslage untermauert.

Die Rechtsprechung zu dieser Frage ist spärlich und widersprüchlich. Soweit ersichtlich, gibt es drei Gerichtsentscheidungen, in

denen die grundsätzliche Zuständigkeit eine Rolle gespielt hat. Das Verwaltungsgericht München [2] hat die Prüfungsausschüsse in einem einstweiligen Anordnungsverfahren in dieser Frage für nicht zuständig erklärt. Demgegenüber legt das OVG Hamburg [3] die Befugnisse der Prüfungsausschüsse nach § 36 Berufsbildungsgesetz weit aus und bejaht ihre Zuständigkeit auch bei Erstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben.

Als drittes hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf [4] Zweifel an der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses angemeldet und gemeint, daß Erstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben in die Zuständigkeit der nach § 36 Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle gehörten; das Gericht hat in dieser Frage aber nicht entschieden. Weiter hat das Gericht eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in vorgesehene Prüfungsaufgaben für notwendig gehalten, damit der Prüfungsausschuß die Möglichkeit hat, beispielsweise die Übereinstimmung der Aufgaben mit den jeweiligen Ausbildungsordnungen zu überprüfen [5].

Eine grundsätzliche Tendenz der Rechtsprechung in eine Richtung kann aufgrund dieser Urteile nicht festgestellt werden.

Die gesetzliche Regelung in den §§ 34, 36 Berufsbildungsgesetz und die vom Bundesausschuß für Berufsbildung erlassene Musterprüfungsordnung, insbesondere deren § 14, sprechen für eine grundsätzliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse auch bei Erstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben.

Die Prüfungsausschüsse sind die einzigen Institutionen, die die zuständige Stelle aufgrund einer Gesetzesvorschrift speziell für den Bereich des Prüfungswesens schaffen muß (§ 36 Berufsbildungsgesetz). Daraus ergibt sich, daß die Verantwortung auch für Erstellen und Auswahl der Prüfungsaufgaben grundsätzlich bei den Prüfungsausschüssen liegt und sie zumindest nicht vollständig hiervon ausgeschlossen werden können. Die Zuständigkeit anderer Funktionsträger für diese Aufgabe findet im Berufsbildungsgesetz keine Grundlage, auch § 14 der Musterprüfungsordnung geht von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse aus [6].

Demgegenüber greift die gegenteilige Ansicht [7], die eine Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse grundsätzlich verneint, nicht durch. Diese Ansicht wird vor allem mit einer streng wörtlichen Auslegung der §§ 34, 36 Berufsbildungsgesetz begründet und darauf abgestellt, daß der Prüfungsausschuß nur für die Abnahme der Prüfung zuständig sei, nicht dagegen für Vorbereitung und Nachbereitung. Dabei wird verkannt, daß § 34 Berufsbildungsgesetz als Aufgaben- und Forderungskatalog an die zuständigen Stellen gedacht ist, die Zuständigkeitsfrage aber nicht regelt, während sich die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse direkt aus § 36 Berufsbildungsgesetz ergibt [8]. Eine enge wörtliche Abgrenzung des Begriffes „Durchführung der Prüfung“ in § 34 von der „Abnahme der Prüfung“ in § 36 kann daher schon wegen des unterschiedlichen Regelungsinhaltes der beiden Normen nicht erfolgen. Zudem würde eine solche Auslegung den Sinn des Regelungszusammenhanges verfehlen, weil die Prüfungsausschüsse, wie oben schon ausgeführt, die einzige gesetzlich normierte Institution im Prüfungswesen sind und andere Funktionen, wie beispielsweise Vorbereitung der Prüfung, gesetzlich nicht institutionalisiert worden sind.

Es kann daher festgehalten werden, daß die grundsätzliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse auch für Erstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben aus der gesetzlichen Regelung der §§ 34, 36 Berufsbildungsgesetz und § 14 der Musterprüfungs-

ordnung folgt und auch im Sinn- und Regelungszusammenhang des Berufsbildungsgesetzes liegt.

### 3 Frage der Beteiligung der Prüfungsausschüsse an der Erstellung und Auswahl bundeseinheitlicher Prüfungsunterlagen

Geht man von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse aus, ergibt sich die Frage, wie dies mit dem Erfordernis der Bundeseinheitlichkeit der Prüfungsaufgaben in Einklang gebracht werden kann.

#### 3.1 Zielsetzung

Es ist an dem Ziel festzuhalten, die Abschlußprüfungen bundeseinheitlich durchzuführen. Die Argumente hierfür sind bekannt, sie seien deshalb nur kurz angerissen:

Eine breite Berufsausbildung ist bundesweit anzustreben. Notwendig ist dabei eine Qualifikation unabhängig von den Bedürfnissen des Einzelbetriebes, um beispielsweise die Mobilität der Arbeitnehmer zu erhalten. Weiterhin kann der Vollzug der Ausbildungsordnungen nur durch bundeseinheitliche Prüfungsaufgaben überprüft werden. Auch ein praktisches Element spricht für die Erstellung von bundesweiten Prüfungsaufgaben. Es ist mit der Belastbarkeit der einzelnen Arbeitnehmerbeauftragten in den Prüfungsausschüssen nicht zu vereinbaren, wenn diese auch noch die Prüfungsaufgaben selbst erstellen müßten. Diese Arbeit kann gleichwertig auch von sogenannten Aufgabenerstellungsausschüssen bundesweit geleistet werden.

Mit der Bundeseinheitlichkeit der Prüfungen geht die Erstellung der Aufgaben in programmierter Form Hand in Hand, weil durch diese Prüfungsform die bundesweite statistische Auswertung über EDV und die damit verbundene Verbesserung vorgenommen werden kann. Auch für und gegen die programmierte Form von Prüfungsaufgaben sind die Argumente schon vielfach ausgetauscht worden, es sei daher auf die Beiträge von Rita Thönnies [9], Frank von Auer [10], Schweitzer/Euler [11] und Jürgen Heiking [12] verwiesen. Als Ergebnis ist aber festzuhalten, daß die angestrebte Bundeseinheitlichkeit der Prüfungsaufgaben erfolgversprechend, lediglich mit der programmierten Prüfungsform, erreicht werden kann, weil nur auf diesem Weg eine gewisse Objektivierung der Ergebnisse erzielt und eine statistische Auswertung bundesweit möglich wird, so daß mit Hilfe dieses Verfahrens auch eine einheitlich bundesweite kontinuierliche Verbesserung der Prüfungsaufgaben zu bewerkstelligen ist.

#### 3.2 Rechtslage

Im Berufsbildungsgesetz und den vom Bundesausschuß für Berufsbildung erlassenen Richtlinien für Prüfungsordnungen und der dazugehörigen Musterprüfungsordnung sind rechtliche Argumente und Regelungen für die Bundeseinheitlichkeit der Prüfungsaufgaben enthalten.

Nach § 35 Berufsbildungsgesetz ist der Prüfung die jeweilige Ausbildungsordnung zugrunde zu legen. Die Ausbildungsordnungen werden nach § 25 Berufsbildungsgesetz bundesweit erlassen, ohne der Zustimmung des Bundesrates zu bedürfen. In den Ausbildungsordnungen sind neben Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan auch die Prüfungsanforderungen bundeseinheitlich zu regeln. Auch der Bundesausschuß für Berufsbildung geht in seinen Richtlinien davon aus, daß überregionale Prüfungsaufgaben erstellt werden, und zwar von Gremien, die entsprechend § 35 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz zusammengesetzt sind. In den genannten gesetzlichen Regelungen findet das Erfordernis der bundeseinheitlichen Ausbildung auch im Gesetz Bestätigung. Entscheidend für die Frage der Beteiligung der Prüfungsausschüsse an der Erstellung und Auswahl bundeseinheitlicher Prüfungsunterlagen ist die Regelung in § 14 der Musterprüfungsordnung in den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung. Nach § 14 Abs. 1 beschließt der Prüfungsausschuß die Prüfungsaufgaben, womit es bei seiner grundsätzlichen Zuständigkeit und

Entscheidungsbefugnis bleibt. Diese wird aber durch Abs. 2 eingeschränkt, wonach der Prüfungsausschuß gehalten ist, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

Bei der Beschlußfassung über die Musterprüfungsordnung hat der Bundesausschuß in Abs. 2 eine Kann- oder Sollvorschrift offensichtlich vermieden. Eine Auslegung des verwendeten Begriffes „ist gehalten“ ergibt, daß der Ausschuß über eine Kannvorschrift, das heißt die Möglichkeit der freien Auswahl, weit hinausgegangen ist und die Qualität des Begriffes „ist gehalten“ annähernd einer Sollvorschrift entspricht. Der regionale Prüfungsausschuß soll also regelmäßig überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel darf er nur machen, wenn wichtige und wesentliche Gründe für ein solches Verhalten vorliegen [13].

Dadurch kann das angestrebte Ziel erreicht werden, die Prüfungsaufgaben und Abschlußprüfungen bundeseinheitlich durchzuführen, ohne zu Recht bestehende Gestaltungsmöglichkeiten der Prüfungsausschüsse zu beschneiden oder sie von der Mitwirkung bei der Auswahl von Prüfungsaufgaben auszuschließen. Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Prüfungsausschüsse werden dadurch sichergestellt, daß ihnen bei Vorliegen wichtiger und wesentlicher Gründe eingeräumt wird, die betroffenen bundeseinheitlich erstellten Aufgaben nicht zu übernehmen.

Dies könnte beispielsweise aus folgenden wichtigen Gründen geschehen:

- a) Die überregional erstellten Aufgaben sind sachlich nicht richtig. Wie oben schon ausgeführt, hat der Prüfungsausschuß auch ein gerichtlich bestätigtes Einsichtsrecht zur Überprüfung der Aufgaben, beispielsweise auf sachliche Richtigkeit [14].
- b) Bei der Erstellung der bundeseinheitlichen Aufgaben oder der Zusammenstellung von Aufgabensätzen kann sich auch der Fehler einschleichen, daß eine Aufgabe nach den in der betroffenen Ausbildungsordnung geforderten Kenntnissen und Fertigkeiten gar nicht abgefragt werden darf. Steht eine Aufgabe nicht im Einklang mit den Vorschriften der jeweiligen Ausbildungsordnung, liegt natürlich ein wichtiger Grund für die Ablehnung dieser Aufgabe durch die Prüfungsausschüsse vor. Die Prüfungsausschüsse sollten bei der Einsichtnahme die überregional erstellten Prüfungsaufgaben auch unter diesem Gesichtspunkt untersuchen, fehlerhafte Aufgaben aussortieren und dem jeweiligen Aufgabenerstellungsausschuß melden.
- c) Ein wichtiger Grund ist ebenso zu bejahen, wenn durch eine Aufgabe mehr als der dem Prüfungsteilnehmer vermittelte Berufsschulstoff geprüft wird. Nach § 35 Berufsbildungsgesetz erstreckt sich die Prüfung auf die erforderlichen Fertigkeiten und die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse. Den Prüfungsaufgaben für die Fertigkeiten und Kenntnisse ist die jeweilige Ausbildungsordnung zugrunde zu legen und nicht die dem Prüfungsteilnehmer tatsächlich vermittelte Ausbildung. Demgegenüber wird nach § 35 Berufsbildungsgesetz bei dem für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff nur derjenige geprüft, der dem Prüfungsteilnehmer tatsächlich im Berufsschulunterricht vermittelt wurde. Ist zu einer Aufgabe der dazugehörige Berufsschulunterricht nicht erteilt worden, so darf dieser nicht geprüft werden. Die Überprüfung des im Berufsschulunterricht erteilten Lehrstoffes kann aber nur durch die regionalen Prüfungsausschüsse erfolgen, weil nur sie Einblick in den an der jeweiligen Berufsschule erteilten Unterricht haben.

Eine Überprüfung des im Berufsschulunterricht erteilten Lehrstoffes ist für die Prüfungsausschüsse durchaus praktikabel. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Lehrstoff auch subjektiv jedem einzelnen Schüler vermittelt wurde, sondern auf die Erteilung des Berufsschulunterrichtes zu diesem Thema, also das objektive tatsächliche Angebot an die Schüler. Da sowieso nur der für die Berufsausbildung wesentliche Lehrstoff geprüft werden darf, wird es regelmäßig nicht zu Fehlerquellen in diesem Bereich kommen. Für die Berufsschullehrer im Prüfungsausschuß beispielsweise dürfte eine Prüfungsfrage,

die sich auf nicht erteilten wesentlichen Lehrstoff bezieht, auffällig sein und könnte aussortiert oder durch eine andere Frage ersetzt werden. Die Ansicht, daß jeder wesentliche Lehrstoff geprüft werden könne, der im Rahmenlehrplan enthalten ist [15], steht im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung, die ausdrücklich und nur beim Berufsschulunterrichtsstoff auf die Vermittlung abstellt.

- d) Ein weiterer wichtiger Grund könnte auch die Verletzung der Chancengleichheit ausländischer Jugendlicher sein, wenn die Kenntnisprüfung beispielsweise die individuellen Sprachkenntnisse überfordert. In einem solchen Fall wäre der Austausch der betreffenden Prüfungsaufgabe oder ihre Streichung zu erwägen. Allerdings sind auch andere individuelle Hilfen denkbar, wie ein Verlängern der Prüfungszeit oder Übersetzungshilfen.

Die genannten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Festzuhalten ist aber, daß ein regionaler Prüfungsausschuß die Übernahme bundeseinheitlicher Prüfungsaufgaben nur verweigern darf, wenn wichtige Gründe vorliegen, die vom Gewicht her der Beispielsqualität entsprechen.

Die Erstellung bundeseinheitlicher Prüfungsaufgaben muß von entsprechend § 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz besetzten Ausschüssen übernommen werden. Hierzu ist auf den bei PAL (Prüfungsaufgaben- und Lehrmittel-Entwicklungsstelle) bestehenden Aufgabenpool hinzuweisen. Mit Hilfe des Aufgabenpools könnten beispielsweise bei sachlicher Unrichtigkeit Aufgaben noch bundesweit ausgetauscht oder bei nicht vermitteltem

Berufsschulstoff vom regionalen Prüfungsausschuß gestrichen werden. Eine bundesweite Auswertung würde dadurch kaum berührt und die ständige Verbesserung der Prüfungsaufgaben bundesweit möglich.

#### Anmerkungen

- [1] Vgl. Thönnies, R.: Gewerkschaftliche Bildungspolitik, 7/80, S. 220.
- [2] Beschluß vom 02.06.1976, in Fredebeul: Berufliche Bildung vor Gericht, Entscheidungssammlung, Bielefeld '81, Band 2, Nr. 114, S. 471.
- [3] Urteil vom 22.12.77, in Fredebeul a. a. O., Nr. 118, S. 492.
- [4] Urteil vom 29.01.82, 15 K 3673/81.
- [5] Ausführliche Darstellung bei Eule, M.: Erstellung und Auswahl von (schriftlichen) Prüfungsaufgaben nach § 36 Satz 1 BBiG und § 33 Abs. 1 Satz 1 HwO — Prüfungsausschüsse contra zuständige Stelle. In: BWP, 11. Jg. (1982), Heft 3, S. 1—5.
- [6] OVG Hamburg a. a. O.
- [7] Vgl. Hahn, J./Hurlebaus, H.-D.: Erstellung und Auswahl von (schriftlichen) Prüfungsaufgaben nach § 36 Satz 1 BBiG — Erwiderung zu Michael Eule, BWP 3/82, S. 1 ff. In: BWP, 11. Jg. (1982), Heft 6, S. 30—34. OVG München a. a. O.
- [8] Vgl. Eule a. a. O.
- [9] Gewerkschaftliche Bildungspolitik, 7/80, S. 220 ff.
- [10] Ebenda S. 215 ff.
- [11] Ebenda S. 217 ff.
- [12] Gewerkschaftliche Bildungspolitik, 4/81, S. 108.
- [13] Vgl. Michael Eule in BWP 3/82, S. 4.
- [14] Vgl. VG Düsseldorf a. a. O.
- [15] Herkert, Berufsbildungsgesetz § 35 Randnummer 7.

## Strukturprobleme zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem

Zum Beschlußentwurf der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) „Strukturprobleme im Verhältnis von Bildungssystem und Beschäftigungssystem und ihre Konsequenzen für die Bildungspolitik“ (Drucksache K 25/83) hat der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung eine Stellungnahme abgegeben.

Diese Stellungnahme ist im folgenden abgedruckt. Damit der Kontext dieser Stellungnahme für unsere Leser klar wird, geht der Hauptausschußstellungnahme eine kommentierte Kurzfassung der BLK-Empfehlung voran; der Abdruck der kompletten Empfehlung hätte den Rahmen unserer Möglichkeiten gesprengt.

Herr Dr. E. Jobst, Leiter des Referates Grundsatzfragen der Bildungsplanung (Referat II A 1) im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, hat diese kommentierte Kurzfassung der BLK-Empfehlung freundlicherweise für BWP angefertigt.

### 1 BLK-Empfehlung zur Minderung der Strukturprobleme zwischen Bildungswesen und Beschäftigungssystem

#### Vorbemerkung

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) hat am 12. September 1983 unter dem Vorsitz von Frau Bundesminister Dr. Dorothee Wilms eine Empfehlung zu „Strukturprobleme im Verhältnis von Bildungssystem und Beschäftigungssystem und ihre Konsequenzen für die Bildungspolitik“ einstimmig verabschiedet. Die Empfehlung liegt den Regierungschefs des Bundes und der Länder zur Beratung und Beschlußfassung vor. Bei der Vorlage der Empfehlung hat die BLK deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Probleme auf dem Arbeitsmarkt in erster Linie von der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Innen- und Finanzpolitik gelöst werden müssen. Die BLK-Empfehlung zeigt auf, welchen spezifischen Beitrag die Bildungspolitik zur Lösung der anstehenden Probleme leisten muß. Dieser besteht nach Auffassung der BLK zunächst darin, allen jungen Menschen aus den geburtenstarken Jahrgängen eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildungschance zu geben und damit die Beschäftigungschancen des einzelnen zu verbessern. Außerdem soll durch eine den künftigen Anforderungen des Beschäftigungssystems entsprechende Bil-

dungswesen und Forschungspolitik das Innovationspotential und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und auf diesem Wege die Arbeitsmarktsituation in der Bundesrepublik Deutschland langfristig verbessert werden. Gleichzeitig soll aber auch den erkennbaren strukturellen Verwerfungen zwischen dem Bildungswesen und dem Beschäftigungssystem entgegen gewirkt werden.

Die Empfehlung der BLK enthält neben den von Bund und Ländern gemeinsam getragenen bildungspolitischen Zielvorstellungen die unmittelbar zu ergreifenden Maßnahmen im Bereich der Schule, der beruflichen Bildung, der Hochschulen, der Weiterbildung sowie in der Bildungs- und Berufsberatung. Sie basiert auf einer umfassenden Analyse der voraussichtlichen Entwicklungen im Bildungswesen und dem Beschäftigungssystem, an der maßgeblich neben Vertretern des Bundes und der Länder auch Sachverständige aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mitgearbeitet haben. Aus dem Bericht zur BLK-Empfehlung wird deutlich, daß die wissenschaftliche und technologische Entwicklung neue, zum Teil auch höhere Qualifikationsanforderungen auf dem künftigen Arbeitsmarkt stellen wird. Es ist aber fraglich, ob dieser Qualifikationsbedarf vorwiegend nur von Hochschulabsolventen eingelöst werden kann. Wie vorliegende Studien erkennen lassen, kann der Weg über ergänzende Qualifikationen aus praktischen Ausbildungsberufen bzw. aus dem Beruf heraus sehr viel zweckmäßiger sein und breitere Aufstiegschancen